

2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND KOMPETENZEN EINER PUK

Erst mit Inkrafttreten des Landratsgesetzes (LRG)¹⁸ am 1. Juli 1995 erhielt der Landrat in §§ 64–68 LRG die Möglichkeit, eine parlamentarische Untersuchungskommission einzusetzen.¹⁹ §§ 41 und 42 der Geschäftsordnung des Landrats²⁰ ergänzen die Bestimmungen des Landratsgesetzes.

Eine PUK dient der Abklärung spezieller Vorkommnisse. Der Landrat kann eine PUK im Rahmen seines Obergerichtsrechts einsetzen.²¹ Im Gegensatz zu einer Expertise²², einer Administrativ²³- oder Strafuntersuchung²⁴ richtet eine parlamentarische Untersuchungskommission ihren Fokus auf die politische Ebene, d.h. sie konzentriert sich in der Regel auf die Fragen, ob beim kantonalen Verwaltungshandeln – vorliegend spezifisch bei der Abwicklung von Informatikprojekten – die geltenden Regeln eines demokratischen Entscheidungsprozesses eingehalten wurden, ob fachgerecht vorgegangen und ob die öffentlichen Mittel haushälterisch verwendet wurden.

Die Kompetenzen der PUK sind in § 64 Abs. 2 LRG umschrieben. Die PUK kann mündliche oder schriftliche Auskünfte von Behörden, Behördemitgliedern, den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und der Gerichte sowie von Privatpersonen einholen. Sie kann vom Regierungsrat und ebenso von den Gerichten und vom Ombudsman die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen, Zeuginnen und Zeugen einvernehmen, Sachverständige beiziehen und Augenscheine durchführen.

Die befragten Personen haben eine Mitwirkungspflicht; sie müssen über Wahrnehmungen, die sie kraft ihres Amtes oder in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben, vollständig Auskunft geben.²⁵ Die Mitarbeitenden des Kantons Basel-Landschaft bedürfen dafür keiner Befreiung vom Amtsgeheimnis.²⁶ Für die Modalitäten der Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen, für den Beizug von Sachverständigen und für die Durchführung von Augenscheinen verweist das Landratsgesetz auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung.²⁷

¹⁸ Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (LRG) vom 21.11.1994, SGS 131

¹⁹ vgl. auch Vorlage des Regierungsrates an den Landrat betreffend Landratsgesetz vom 17.12.1991, S. 30 f.

²⁰ Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats vom 21.11.1994, SGS 131.1

²¹ § 64 Abs. 1 LRG

²² Für die Abklärung und Beurteilung fachlich-technischer Fragestellungen

²³ Für die Abklärung von Sachverhalten, insbesondere das Verhalten einzelner MitarbeiterInnen, innerhalb der Verwaltung

²⁴ Sie untersucht, ob strafbares Verhalten vorliegt.

²⁵ § 64 Abs. 3 LRG

²⁶ § 38 Abs. 3 Personalgesetz i.V.m. § 64 Abs. 3 LRG

²⁷ § 66 Abs. 1, § 67 LRG; Gesetz betreffend die Strafprozessordnung (StPO) vom 01.01.2000, SGS 251

Von der Untersuchung unmittelbar betroffenen Personen steht grundsätzlich das Recht zu, den Befragungen beizuwohnen, Ergänzungsfragen zu stellen sowie Einsicht in die Akten der PUK zu nehmen.²⁸ Dasselbe Recht steht dem Regierungsrat zu, sofern es um Vorkommnisse innerhalb der kantonalen Verwaltung geht.²⁹

Während der ganzen Arbeit der PUK unterstehen die Kommissionsmitglieder sowie alle übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kommissionssitzungen und Befragungen der Schweigepflicht.³⁰ Diese Schweigepflicht gilt auch gegenüber den Vorgesetzten.

²⁸ § 65 Abs. 1 LRG

²⁹ § 65 Abs. 2 lit. a LRG

³⁰ § 68 LRG, diese Schweigepflicht geht bedeutend weiter als das Amtsgeheimnis gemäss § 6 LRG.